

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Emscher-Lippe-Konferenz;
hier: Bestellung von Vertretern der Stadt Gladbeck

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 9.10.2003 den Beitritt der Stadt Gladbeck zur Emscher-Lippe-Allianz beschlossen. Als Kommunikations- und Beratungsgremium für die regionale Akteure und die im Strukturwandel relevanten Kräfte der Region wurde die Emscher-Lippe-Konferenz gebildet.

Aufgrund des Einwohneranteils der Stadt Gladbeck innerhalb der Emscher-Lippe-Region steht es dem Rat der Stadt Gladbeck zu, zwei Mitglieder in die Emscher-Lippe-Konferenz zu entsenden.

Die Emscher-Lippe-Konferenz setzt sich u. a. aus den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und dem Landrat der beteiligten Kommunen zusammen. Insofern ist der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Gladbeck Kraft seines Amtes Mitglied in der Emscher-Lippe-Konferenz.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 4.11.2004 wurden Ratsherr Hübner und Ratsherr Fischbach als Vertreter sowie Ratsherr vorm Walde und Ratsherr Willmes als Stellvertreter der Stadt Gladbeck in der Emscher-Lippe-Konferenz bestimmt.

Zur Vertretung der Stadt Gladbeck in Unternehmen oder Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Wie bereits ausgeführt, ist der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Gladbeck Kraft seines Amtes Mitglied in der Emscher-Lippe-Konferenz.

Die Bestellung der weiteren Vertreter der Stadt Gladbeck erfolgt nach den Vorschriften des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW:

- (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren oder für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Als Vertreter/innen der Stadt Gladbeck in der Emscher-Lippe-Konferenz werden gem. § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt:

1. _____

2. _____

Als Stellvertreter/innen werden gewählt:

1. _____

2. _____

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: